

Begründung

zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ (LSG NI 66)

Verpflichtung

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie ergeben. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein Teilgebiet des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“ als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Durch die Ausweisung des LSG kommt der Landkreis Nienburg/Weser der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Einige Teile des Teilgebiets des FFH-Gebietes 289 und somit auch das LSG „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ (LSG NI 66) liegen bereits in vier Abschnitten in bestehenden LSG. Zu diesen gehören die LSG „Wesermarsch“ (LSG NI 53), LSG „Auetal unterhalb Liebenau“ (LSG NI 25), „Altarm der Großen Aue (LSG NI 50) und „Schierholz“ (LSG NI 13). Mit der Neuausweisung werden die Flächen des LSG „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ (LSG NI 66) aus den vorgenannten LSG herausgelöst.

Schutzzweck

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt allgemein in der Erhaltung, naturnahen Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie im Schutz vorhandener Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist zu sichern und zu entwickeln.

Der überwiegende Teil des LSG ist Lebensraum und Nahrungshabitat der im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Die Teichfledermaus ist durch das Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Sie nutzt den Verlauf der „Großen Aue“ sowie die angrenzenden Altarme und Teiche als Jagdrevier und zur Orientierung. Weiter dienen ihr hierzu die gewässerbegleitenden Gehölzbestände und angrenzende Grünlandbereiche. Zur Erhaltung der Art sind die strukturreichen Ufer der naturnahen Altwasser mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Entlang der „Großen Aue“ sind es vor allem die mit magerem Grünland und Trockenrasen bestandenen Verwallungen und die Gewässerränder. Im Landkreis Nienburg/Weser befinden sich zwei Kolonien der Teichfledermaus. Eine Wochenstube mit ca. 150 Individuen in Diethe, sowie ein Männchenquartier mit ca. 60 Individuen in Binnen. Beide Kolonien sind von internationaler Bedeutung. Innerhalb eines 15km Radius um

die bekannten Wochenstuben und Männchenquartiere wurden nachgewiesene und potenziell besonders wichtige, möglichst große Still- und Fließgewässer, als Jagdhabitats abgegrenzt. Die Teichfledermaus-Population befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

Neben der Teichfledermaus findet der Fischotter (*Lutra lutra*) einen Lebensraum entlang der „Großen Aue“. Der Fischotter steht momentan als vom Aussterben bedrohte Art auf den Roten Listen von Deutschland und Niedersachsen und ist ebenfalls in den Anhängen II FFH-Richtlinie aufgenommen. Durch das Bundesnaturschutzgesetz ist er zudem streng geschützt. Er bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder und Überschwemmungsbereiche, sowie ungestörte Bereiche an den Gewässern. Wichtig für die Erhaltung der Art ist dabei das Vorkommen einer reichen Strukturvielfalt am und im Gewässer. So zum Beispiel Röhrichte, Schwimmblattgesellschaften, Hochstauden und Gehölze. Der Fischotter konnte bei Kartierungen in den Wintern 2014/2015 und 2016/17 am Unterlauf der „Großen Aue“ an mehreren Stellen (zwischen Arkenberg und Liebenau) nachgewiesen werden.

Neben den beiden FFH-Arten finden auch weitere zu schützende Arten aus den Artengruppen der Libellen (z.B. die Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*)), der Schmetterlinge (z.B. der Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*) oder der Braune Feuerfalter (*Lycaena tityrus*)), der Amphibien (viele Kröten und Frösche, die die Große Aue und die Altarme als Laichbiotope nutzen), der Reptilien, der Fische (Einzelnachweise der FFH-Anhang II Arten Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*)) und der Vögel (z.B. der Gänsesäger (*Mergus merganser*), der Zwergsäger (*Mergellus albellus*) und der Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) als Rastvögel) an und in der Großen Aue und ihren Nebengewässern einen Lebensraum.

Entlang der begründeten und ausgebauten „Großen Aue“ befinden sich auf den Verwaltungen hauptsächlich Trockenrasen und kleinflächig mageres Grünland. Die Aue selbst wird von wenigen naturnahen Elementen oder Gehölzen begleitet. An den Altarmen lassen sich teilweise ausgeprägte Verlandungsbereiche mit verschiedenen Verlandungsstadien finden, welche mit Teichrosen, Wasserlinsen, sowie dem Großen Schwaden und weiterer z.T. wurzelnder Schwimmblattvegetation und Arten der Froschbissgesellschaften ausgestattet sind. Weiter befinden sich in diesen Bereichen auch Röhrichte und Großseggenriede. Feuchte Hochstaudenfluren und Seggen-, Binsen-, und hochstaudenreiche Nasswiesen runden das Bild an den Altarmen ab. Bei den gewässerbegleitenden Gehölzen handelt es sich um fragmentarische Ausprägungen und Relikte von Auwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden oder auch in Teilen Bruchwäldern. Die naturnahen Altwässer werden zudem von Feuchtgebüsch begleitet.

Die vorhandene und typische Vegetation im LSG „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ ist den Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie „natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut-/Froschbiss-Gesellschaften“ (3150) und den „Feuchten Hochstaudenfluren“ (6430) in den Bereichen der Altarme zuzuordnen. Somit sind diese Bereiche entsprechend zu entwickeln und zu erhalten. Der Erhaltungszustand dieser LRT in Niedersachsen wird aktuell als schlecht bewertet. Der Erhalt und die Entwicklung dieser Lebensraumtypen wirken sich positiv auf die Jagdgebiete der Teichfledermaus, sowie auf den Lebensraum des Fischotters aus.

Die naturschutzfachliche Wertigkeit der naturnahen Altwässer wird darin begründet, dass diese zum Großteil als gesetzlich geschützte Biotope unter Schutz stehen.

Damit unterliegen sie einem weitreichenderen Schutzstatus, als der mit dieser LSG-Verordnung erreicht wird. An diesen Altarmen lassen sich Pflanzenarten finden, die als gefährdet auf der Roten Liste Deutschlands stehen und/oder nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng bzw. besonders geschützt sind. Zu diesen gehören die Sumpf-Calla (*Calla palustris*), die Eibe (*Taxus baccata*), der Straußenfarn (*Matteuccia struthiopteris*), der Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*) und der Wasserschierling (*Cicuta virosa*).

Um die Lebensraumtypen zu erhalten und weiter zu entwickeln sowie um die für die Teichfledermaus und für den Fischotter wichtigen naturnahen Uferstrukturen, und die Wasserflächen sowie deren Qualität zu erhalten, ist ein besonderer Schutz dieser Bereiche erforderlich. Verlandungszonen, Röhrichte und strukturreiche Gewässerränder bieten der Teichfledermaus ein reiches Nahrungsangebot an Insekten. Für den Fischotter bieten diese Bereiche einen ungestörten Lebensraum und ein Nahrungshabitat. Störungen der Arten und Lebensraumtypen treten vor allem durch Freizeitnutzungen (Angeln, Kanufahren), die Fischereiwirtschaft, sonstige allgemeine Lärmimmissionen oder für den Fischotter zusätzlich durch die Fallenjagd auf. Da einige Bereiche des LSG „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ zum Angeln, oder zum Kanufahren genutzt werden, soll eine Nutzung in diesen Bereichen der Großen Aue, der Teiche und den Teilbereichen der Altarme auch weiterhin im Bereich der offenen Wasserfläche möglich bleiben. Hierzu wurden Abstimmungsgespräche mit einzelnen Eigentümern und Nutzungsberechtigten geführt, bei denen die weiterhin zu nutzenden Bereiche abgestimmt und beruhigte Bereiche vereinbart wurden. Da die Große Aue auch zum Schwimmen und Baden genutzt wird, soll diese Nutzung ebenfalls weiterhin Bestand haben. Die weitere Nutzung hat natur- und landschaftsverträglich zu erfolgen. Damit kann die bestehende Störungsarmut an den Altarmen erhalten und erweitert, sowie eine weitere Eutrophierung (Nährstoffeintragung) durch die Nutzungen der Gewässer verhindert werden. Durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung wird die Intensivierung der Erholungsnutzung und der fischereilichen Nutzung in den übrigen Bereichen der angrenzenden Teiche und Altarme ausgeschlossen. Andere Bereiche des Landschaftsschutzgebiets stehen damit der Entwicklung einer natur- und landschaftsverträglichen Erholungsnutzung zur Verfügung. Das LSG trägt weiterhin zur Erholung des Menschen in der freien Landschaft bei.

Um die im Gebiet vorhandenen Grünlandflächen und Gehölzbestände als Nahrungsgebiet für die Teichfledermaus zu erhalten und dem Fischotter einen sicheren Lebensraum bieten zu können, ist es nötig, die landwirtschaftliche, jagdliche und fischereiliche Nutzung geringfügig einzuschränken. Dieses bedeutet, dass der Grünlandumbruch, die Jagd mit bestimmten Totschlagfallen, die Reusenfischerei und die Erwerbsfischerei mit Reusen ohne Schutzgitter für den Fischotter, in der neuen LSG-VO ausgeschlossen werden. Aufgrund vielversprechender Versuche wird mit aufgenommen, dass zukünftig naturschutzfachlich anerkannte Reusen verwendet werden dürfen, die dem Fischotter eine ausreichende Möglichkeit zur Flucht bieten. Im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung ist, zur Bekämpfung von Nutria und Bisamen, das Aufstellen von Fallen allerdings weiterhin erlaubt. Die durch den berechtigten Nutria- und Bisamjäger aufgestellten Fallen gefährden den Otter und seine Jungen nicht. Dieses wurde beim zuständigen Nutria- und Bisamjäger der Landwirtschaftskammer, sowie bei der Aktion Fischotterschutz und dem Otterzentrum Hankensbüttel erfragt, fachlich bewertet und bestätigt.

Im Bereich der „Alten Aue“ wird neben dem dort abgegrenzten FFH-Gebiet die neu entstehende Weserinsel und eine ebenfalls neu angelegte Fläche aus extensiv gepflegtem Grünland mit einem temporär wasserführenden Gewässer und naturnahen Kiesbänken mit in das LSG „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ aufgenommen. Die Insel und die Grünlandfläche entstehen im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen, die aus dem Mittelweserausbau (Planfeststellungsbeschluss vom 15.11.2002) resultieren. Auf einem Großteil der Insel soll sich mit Hilfe von Initialpflanzungen ein Auwald etablieren, der von Staudenfluren und Weidengebüschen begleitet wird. Weiter sind Nebengewässer, temporär wasserführende Geländemulden und Kiesflächen unterschiedlicher Feuchte auf und an der Insel vorgesehen. Diese Flutmulden sollen insbesondere den Jungfischen dienen und ihnen Reproduktionsraum, Ruhe und ein Nahrungshabitat bieten. Die bisher noch bestehende Landverbindung soll durch eine Furt ersetzt werden und dadurch bis auf die mittlere Hochwasserhöhe abgesenkt werden, um zeitweise einen Durchfluss von der Weser bzw. Großen Aue in die Alte Aue zu gewährleisten. Insgesamt sollen die Ufer der Insel naturnäher gestaltet und abgeflacht, sowie die Geländeoberfläche vielfältig gestaltet und reliefiert werden. Die Insel soll nach der Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Während der Anwuchsphase ist ein Betretungsverbot nötig, welches sukzessive in Teilbereichen wieder aufgehoben wird. In diesen Teilbereichen ist das Betreten der Insel zur Ausübung des Angelsports an der Weser wieder erlaubt. Der Zugang über die Furt wird, in Anbetracht der Ausgestaltung dieser, allerdings kaum oder nur in einem gewissen Zeitfenster möglich sein. Hierdurch kann eine Beruhigung erzielt werden. Ein Betreten der Insel ist für durchzuführende Pflegemaßnahmen möglich. Bei der Grünlandfläche, dem entstandenen Gewässer und der Kiesbänke gilt Ähnliches wie zuvor beschrieben. Durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden ökologische Verbesserungen im Naturhaushalt und des Landschaftsbildes erzielt, die (Teil-) Lebensräume für anspruchsvollere Tierarten, wie zum Beispiel für den Fischotter (*Lutra lutra*) und die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), schaffen. Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, die Insel und die Grünlandfläche in die Schutzgebietskulisse des LSG „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ mit aufzunehmen.

Mit der Sicherung des Gebietes durch die Aufstellung der LSG-VO ist dafür Sorge zu tragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), des Fischotters (*Lutra lutra*), der Lebensraumtypen LRT 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“, LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ und der Großen Aue mit ihren Altarmen und angrenzenden Gewässern im Gebiet erhalten und wieder hergestellt wird. Zudem soll die Freizeitnutzung in einer naturverträglichen Ausprägung ermöglicht und beibehalten werden.

Die Schutzgebietsverordnung sichert nicht ausschließlich den Ist-Zustand, sondern hat vorausschauend auch die künftige Entwicklung des Gebietes zum Ziel.

Schutzbedingungen und Freistellungen

In der Verordnung werden Schutzbestimmungen, die mit Einschränkungen der Nutzung einhergehen, und Freistellungen formuliert. Diese ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie aus der europarechtlichen Verpflichtung, den Erhaltungszustand der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), des Fischotters (*Lutra lutra*), der Lebensraumtypen LRT 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“, LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ der Großen Aue mit den angrenzenden Teichen und ihren naturnahen nährstoffreichen Altarmen (Altwasser) zu erhalten bzw. zu verbessern.

Folgekosten/Pflege/Unterhaltung

Die Flächen im LSG befinden sich in Privateigentum sowie im Eigentum der Gemeinden Binnen, Liebenau und Steyerberg, dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue, dem Angelsportverein Liebenau e.V., der WIKA Sand- und Kies GmbH & Co. KG, der IVG-Immobilien-GmbH & Co. Liebenau III, der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und der DB Netz Aktiengesellschaft. Aktueller Haupteigentümer ist mit einem Anteil von ca. 54 % der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue.

Der zukünftige Aufwand für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist abhängig von der Entwicklung des Gebietes in Bezug auf den Schutzzweck. Er soll jedoch möglichst gering gehalten werden.

Fazit

Die Schutzgebietsverordnung ist notwendig, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen des Gebietes festzusetzen.

Schließlich zielt die Verordnung auf den Erhalt und die Förderung der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft ab.

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat

Kohlmeier

Stand: 13.03.2017